

## **Beschlussvorlage VV-02/17**

für die 56. Verbandsversammlung am 10. Mai 2017  
(zu TOP 9 d)

### **Beschlussfassung des verfestigten Planungsstandes im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM)**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 56. Sitzung am 10.05.2017 Folgendes beschließen:

- 1.) Die bislang im Vorstand getroffenen grundlegenden Abwägungsentscheidungen werden auf Basis der vorgelegten Dossiers bestätigt.**
- 2.) Die aus 1.) resultierende aktualisierte Kulisse der Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen wird bestätigt.**
- 3.) Der aus 1.) resultierende aktualisierte Textentwurf, bestehend aus dem Kapitel und dem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept, wird bestätigt.**

#### Begründung:

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) wurde am 31.08.2011 als Landesverordnung festgesetzt. Gegenstand des RREP WM ist u.a. die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (WEG). Sie entfalten eine Zielwirkung nach innen und außen. Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg somit als Plangeber durch diese Konzentrationsflächenplanung eine „Kontingentierung“ der im Außenbereich grundsätzlich privilegierten Windenergie (siehe § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) vorgenommen.

Das OVG Greifswald hat am 31.01.2017 das RREP WM hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung inzident für unwirksam erklärt (vgl. Urteil des OVG Greifswald im Verfahren WKA Kladrum – Plan 8./ StALU WM; Aktenzeichen: 3 L 144/11). Mithin stehen der Windenergienutzung im Außenbereich nunmehr keine Ziele der Raumordnung entgegen, die einer Steuerung von Einzelvorhaben dienen.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hatte auf seiner 44. Verbandsversammlung am 20.03.2013 den Beschluss gefasst, das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 für das Kapitel 6.5 Energie fortzuschreiben. Der Plangeber beabsichtigt damit die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nach einheitlichen Maßstäben.

Am 24.02.2015 beschloss der Regionale Planungsverband in seiner 50. Verbandsversammlung die Kriterien, die im Zuge der Teilfortschreibung einer Neuauswahl von Flächen für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in seinem Verbandsgebiet zugrunde liegen sollen.

Am 20.01.2016 fasste der Regionale Planungsverband auf seiner 53. Versammlungsversammlung den Beschluss, das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 LPlG M-V zu eröffnen. Die erste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung fand von Februar bis Mai 2016 statt. In diesem Rahmen sind knapp 3.000 Stellungnahmen mit ca. 5.700 Einzeleinwendungen eingegangen.

Auf seiner 55. Versammlungsversammlung am 20.12.2016 hat der Regionale Planungsverband beschlossen, die Ausweisungskriterien dahingehend zu modifizieren, dass das Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ gestrichen und stattdessen das weiche Ausschlusskriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatsdichte“ aufgenommen wird.

Im Februar / März 2017 wurden von dem mit der Erarbeitung des Umweltberichts beauftragten Gutachter der Vorentwurf des Umweltberichts und die beiden Fachbeiträge zu den Themen Denkmalschutz und Rotmilan vorgelegt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt die inhaltliche Abwägung aller Einwendungen. Dazu hat der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes seit November 2016 bereits grundlegende Abwägungsentscheidungen getroffen. Diese sind Basis für die Erarbeitung derjenigen Gebietskulisse, die Gegenstand der zweiten Beteiligungsstufe sein wird. Aufgrund der Umfanglichkeit der eingegangenen Stellungnahmen wird der Abwägungsprozess voraussichtlich erst im 2. Halbjahr 2017 abzuschließen sein.

Ziel ist es, möglichst zeitnah eine Kulisse zur Beschlussreife zu bringen, die einen inhaltlich konkretisierten Zielfestlegungsentwurf bzw. einen hinreichend verfestigten Planungsstand darstellt (sog. „Ziele in Aufstellung“).

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat daher auf seiner 126. Sitzung am 15.03.2017 als Reaktion auf das o. g. OVG-Urteil festgelegt, dass die Beschlussfassung über den Entwurf zur 2. Beteiligungsstufe in zwei Schritten erfolgen soll:

1.) Auf der 56. Versammlungsversammlung am 10.05.2017 sollen zunächst diejenigen Aspekte, die bis zu diesem Zeitpunkt Entscheidungsreife erlangt haben, beschlossen werden. Das beinhaltet:

(a) eine Dokumentation der bislang im Vorstand getroffenen grundlegenden Abwägungsentscheidungen,

(b) eine aus (a) resultierende aktualisierte Kulisse der Windeignungsgebiete und Potenzialsuchräume sowie

(c) einen aus (a) resultierenden aktualisierten Textentwurf, bestehend aus dem Kapitel und dem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept.

Die am 10.05.2017 zu beschließende Kulisse ist ein Zwischenschritt auf dem Weg zur zweiten Beteiligungsstufe. Hierbei würde es sich um einen verfestigten Planungsstand handeln, da diese Kulisse bereits Ergebnis einer (Teil-)Abwägung ist. Damit kann diese Kulisse „Ziele in Aufstellung“ als Grundlage für die landesplanerische Beurteilung von Einzelvorhaben seitens der Unteren Landesplanungsbehörde rechtfertigen und als Basis für eine befristete Untersagung gemäß § 14 Abs. 2 ROG dienen.

2.) Beschlussgegenstand der für das zweite Halbjahr 2017 geplanten 57. Versammlungsversammlung ist dann der endgültige Abschluss der ersten Beteiligungsstufe (einschließlich der vollständigen Abwägungsdokumentation, der abschließend überarbeitete Text- und Kartenentwurf und der abschließende Entwurf des Umweltberichts) sowie der Start der zweiten Beteiligungsstufe.

Dieses vorgesehene Vorgehen wurde seitens des Vorstandes auf seiner 127. Sitzung am 19.04.2017 unter Zugrundelegung der durch die Geschäftsstelle vorgelegten Unterlagen abschließend bestätigt (siehe Beschluss VS-05/17).

gez. Rolf Christiansen

Vorsitzender des  
Regionalen Planungsverbandes  
Westmecklenburg